

Große Kreisstadt Görlitz



Öffentlicher Beschluss

Beschlusstag: 23.06.2016

Beschluss-Nr.: STR/0223/14-19

Bezugs-Nr.: I/01/05/16

Abstimmungsergebnis:

von 39 Mitgliedern

34	Stimmberechtigte anwesend
34	Ja-Stimme(n)
0	Nein-Stimme(n)
0	Enthaltung(en)
0	Befangenheit(en)

Beschlusstext:

1. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass gemäß Teil II. § 3 Absatz 2 Satz 4 des Konsortialvertrages eine erneute Vereinbarung über einen jährlichen Finanzierungsbeitrag durch die Stadt Görlitz ab dem Jahr 2018 aus rechtlich zwingenden Gründen nicht möglich ist, denn die Neuvergabe einer kommunalen Ausgleichsleistung im ÖPNV muss gemäß den Vorgaben des § 8a PBefG und der VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgen. Der Oberbürgermeister wird daher gemäß Teil II. § 3 Absatz 2 Satz 4 des Konsortialvertrages in der Fassung des zweiten Nachtrages beauftragt, dies den anderen Parteien des Konsortialvertrages unverzüglich anzuzeigen und mit diesen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 des Konsortialvertrages Teil II in der Fassung des zweiten Nachtrages einvernehmlich nach einer Lösung zu suchen, welche eine Fortsetzung des Querverbundes unter Berücksichtigung der veränderten finanziellen Rahmenbedingungen ermöglicht.
2. Wird eine solche Fortsetzungslösung gefunden, ist dem Stadtrat eine entsprechende Beschlussvorlage zu unterbreiten.
3. Wird eine solche Lösung bis Ende August 2016 nicht gefunden, wird der Oberbürgermeister beauftragt, den Antrag auf Rückfall gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 II. Teil des Konsortialvertrages so zu stellen, dass der Rückfall sämtlicher Geschäftsanteile an der VGG zum 01. Januar 2019 gemäß Teil II. § 9 des Konsortialvertrages ausgelöst wird.

4. Im Fall der Ziffer 3 beauftragt der Stadtrat den Oberbürgermeister, die Harmonisierung aller Liniengenehmigungen beim zuständigen Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) zum Laufzeitende 31.12.2018 zu erreichen.
5. Der Stadtrat beschließt, ab dem 01. Januar 2019, zunächst befristet bis einschließlich 31. Dezember 2028, die Erbringung des ÖPNV im Stadtgebiet weiterhin mit den Verkehrsträgern Straßenbahn und Bus sicherzustellen.
6. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister bis spätestens einschließlich September 2016 das Folgende zur Beschlussfassung dem Stadtrat vorzulegen:
 - a. städtisches ÖPNV-Konzept ab 2019 als Bestandteil für den Nahverkehrsplan des ZVON, als städtischer Rahmen für die Liniengenehmigungen und als Leistungsverzeichnis, das die Grundlage des öffentlichen Dienstleistungsauftrages bildet.
 - b. im Fall der Ziffer 3:
Gründung eines städtischen Verkehrsunternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts zur Erbringung des ÖPNV im Stadtgebiet.



Siegfried Deinege
Oberbürgermeister